



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.II. Attestatum Noricum, das Bürger-Recht bey Religions-Veränderung betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Mart.

Welches beedes, wie es an sich selbstn recht und billig, auch dem heilsamen Friedensschluß, und der Kayserlichen Majestät allergnädigst ertheilten und publicirten Edicten gemäß ist, als werde ich auch solche großgünstige Willfahung meiner gnädigsten Fürstin und Frauen gebührlich zu rühmen nicht unterlassen, werden es auch mehr gemeldte Gemeinden, sowohl gegen beederseits löblichen Magistrat, ihre hochgeehrte gebietende Obrigkeit, mit schuldiger Observanz und Gehorsam, als die hoch- und wohlermeldte gevollmächtigte Herren Abgesandte mit gebührlichen Danck unterthänig zu erkennen, sich alles Fleißes angelegen seyn lassen, zu der hoch- und wohlermeldten gevollmächtigten Herren Abgesandten, denen ich hinwiederum zu angenehmer Dienst-Erweisung willig, forderlichst- und willfährigen Resolution mich dienst-freundlich empfehlend. Actum Nürnberg den 14. Febr. 1650.

1650.
Mart.

Der Anwesenden Hochansehnlichen Gevollmächtigten Herren Abgesandten, Meinen allerseits Hochgeehrten Herrn.

Dienstwilligster
Adolph May.

N. II.

Des Magistrats zu Nürnberg Attestat, daß wegen Aenderung der Religion niemand des Bürger-Rechts verlustig werde.

Wir Bürgermeister und Rath der Heiligen Reichs-Stadt Nürnberg, bekennen und bezeugen kraft dies. Demnach bey gegenwärtigen circa punctum Restitutionis ex Capite Amnestiae & Gravaminum vorgehenden Deputations-Handlungen, occasione deren im Nahmen der Evangelischen Bürger-schafft in beeden des Heil. Reichs vornehmen Städten, Eßln und Nach, wider selbigen Magistrat vornehmlich daher eingewendeten Beschwerden, daß der abgestorbenen Evangelischen Bürger hinterlassenen Kindern das ihnen gleichsam angeborne und anererbte Bürger-Recht, bloß in Ansehung der Evangelischen Religion, verweigert und benommen werden wolle, dieses Dubium vorgefallen, Ob auch in hiesiger Stadt diejenigen Bürger, so sich zu der Catholischen Religion bekennen, und derselben hinterlassene Söhne unverzagten Bürger-Rechts geduldet werden mögen. Als haben Wir auf die darzu unterschiedlich beschene Veranlassung, der Wahrheit und Billigkeit zu seure, nicht erman-gen wollen, hiemit in bester Form zu attestiren und declariren, daß gleichwie seit der alhier vorgangenen Religions-Reformation kein Exempel zu finden seyn wird, daß ein Bürger oder dessen Sohn, bloß wegen der Bekentnis der Catholischen Religion, aus hiesiger Stadt vertrieben, oder des von Ihren Eltern vorhin anererbten Bürger-Rechts verlustig und unfähig gemacht worden; Also Wir es auch ins künfftig dergestalt dabey verbleiben zu lassen bedacht seynd, wie es dem Religions- und jüngstgeschlossenen Frieden, neben deme, was davon dependiren mag, für sich selbstn gemäß, und so wohl in andern Evangelischen Städten, als alhier bißhero observirt und gehalten worden ist.

Zu dessen Urkundt haben Wir Unserer Stadt Nürnberg Secret Insiegel hiesfür drucken lassen, So geschehen den Siebenden Monaths-Tag Martii, nach Christi Unserers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth im Ein tausend Sechs hundert und Fünffzigsten Jahr u.

(Locus Sigilli.)

S. VII.

Der Pfalz-
Neuburgis-
chen Aemter
Restitution

Die Evangelischen Eingefessenen in denen Pfalz-Neuburgischen Aemtern Heideck, Hilpoltstein, Allersperg,

auch anderer Orten, waren von Anno 1627. her, in ihrer voringehabten Religions-Ubung sehr beeinträchtigt worden, und

in Ecclesia
sicuti betref-
send.